

# RS Vwgh 2003/9/8 2000/17/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2003

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

L37046 Ankündigungsabgabe Steiermark

## Norm

AnkündigungsabgabeV Graz 1985 §3 Abs2;

LAO Stmk 1963 §32;

LAO Stmk 1963 §33;

## Rechtssatz

Da es sich bei der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Grazer AnkAbgV 1985 um eine sachliche Befreiungsvorschrift und nicht um eine persönliche Befreiungsvorschrift handelt, ist es nicht entscheidend, dass im Hinblick auf den Aufgabenbereich der die Befreiung Beantragenden diese selbst die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 32 f Stmk LAO erfüllt. Maßgeblich ist, ob die gegenständlichen Ankündigungen ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000170046.X02

## Im RIS seit

27.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)